Ingenieurbüro Thomas Titze
Planung • Projektierung • Konstruktion

Sondermaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau
Vorrichtungs- u. Betriebsmittelbau
Automatisierungstechnik

Dohndorfer Weg 13
06388, Gröbzig

mobil: 0170 /8393600
email: info@itt-konstruktion.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Das Ingenieurbüro Thomas Titze, E-Mail: info@itt-konstruktion.de, Internet: www.itt-konstruktion.de, , im Folgenden „ITT", erarbeitet 3D-CAD-Lösungen zu Aufgabenstellungen des Sondermaschinenbaus, der Automatisierungstechnik und des Allgemeinen Maschinenbaus. Hierzu zählen neben den Konstruktions- auch Projektierungsleistungen, Berechnungen sowie das Anfertigen aussagekräftiger 3D-Fertigungs-Layouts. Mit mehr als 25-jähriger Berufserfahrung unterstützt ITT seine Kunden erfolgreich bei der Automatisierung von robotergestützten Prozessen. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**") regeln die Rechtsbeziehung zwischen ITT und seinen Kunden.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunden") – Anwendung. Für Zwecke dieser AGB, ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs.1 BGB).

(2) Alle Angebote und Leistungen von ITT aufgrund und im Zusammenhang mit Aufträgen des Kunden unterliegen diesen AGB. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Auftrags des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

(3) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über Planungs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Leistungen selbst erbringen oder bei Dritten einkaufen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

(1) Die Angebote von ITT sind freibleibend und unverbindlich und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Annahmebestätigung durch ITT in Textform.

(2) Angebote des Kunden können durch ITT in Textform oder konkludent durch Leistungserbringung angenommen werden.

(3) Für den Umfang des Auftrags ist grundsätzlich die Annahme- bzw. Auftragsbestätigung von ITT maßgebend. Soweit im Einzelfall keine Auftragsbestätigung vorliegt, ist der Umfang des Auftrags durch Auslegung des Angebots zu ermitteln.

(4) Etwaige ein Angebot von ITT begleitende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Entsprechende Angaben stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Vertragsgegenstands dar.

(5) Die von ITT angebotenen Planungs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sind im Zweifel als Dienstleistungen i.S. des § 611 BGB anzusehen.

(6) Wird zwischen dem Kunden und ITT eine Dienstleistung auf Honorarbasis vereinbart, wird ITT dem Kunden den voraussichtlichen Zeitaufwand als grobe Kostenschätzung mitteilen. Die Abrechnung erfolgt zum vereinbarten Stundensatz gegen Stundennachweis. Sobald diese Kostenschätzung um mehr als 15 % überschritten wird, ist ITT verpflichtet, den Kunden vor einer Fortführung der Arbeiten hierüber zu informieren und eine Freigabe der weiteren Bearbeitung zu den vereinbarten Konditionen einzuholen.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Die Bestimmung über die Art der Ausführung von Aufträgen und die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung obliegen ITT. ITT wird die Vorgaben des Kunden beachten und die Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen.

(2) Eine zwischen dem Kunden und ITT über die gewöhnliche Beschaffenheit der Leistungen hinausgehende Einstandspflicht bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Der Kunde gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Leistungen werden an dem in dem Auftrag vereinbarten Standort, ansonsten am Sitz von ITT erbracht.

(4) Die Art der Ausführung von Aufträgen bestimmt ITT unter Einbeziehung des Kunden. Dem Kunden stehen Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern von ITT nicht zu. Die Mitarbeiter von ITT werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

(5) ITT ist befugt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen eigene Mitarbeiter oder auch selbständige Dritte einzusetzen, soweit diese für die jeweiligen Leistungen fachlich qualifiziert sind.

(6) ITT unterliegt im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen keinen Weisungen des Kunden zur Art und Weise der Erbringung dieser Leistungen.

(7) ITT ist, soweit es sich beim Auftragsgegenstand um eine teilbare Leistung handelt, zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können. Der Kunde ist in diesen Fällen zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet.

(8) Ausführungsziele, die zwischen ITT und dem Kunden vereinbart werden, dienen ohne ausdrücklich abweichende Bestimmung lediglich als Richtwerte, sind also unverbindlich. Diese Ziele (etwa Termine) verlängern sich bei unverschuldeten Verzögerungen um den zur Beseitigung des Leistungshindernisses angemessenen Zeitraum.

(9) Der Kunde ist zur Abnahme von werkvertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen verpflichtet und hat ITT die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Auftragsdurchführung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei gesonderten Auftragsarbeiten steht ITT ein Anspruch auf isolierte Leistungsfeststellung zu. Erkennbare Mängel sind stets unverzüglich zu rügen. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Kunde nicht befugt, die Abnahme der Leistung zu verweigern.

(10) Im Fall von Werkleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, Leistungsergebnisse von ITT vor der Erteilung einer (fern-)schriftlichen Abnahmebestätigung produktiv zu nutzen. Jede produktive Nutzung der Leistungsergebnisse von ITT gilt insofern als Abnahme.

(11) Im Falle des Annahmeverzugs oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist ITT berechtigt, verkörperte Arbeitsleistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung, ist ITT zur vorläufigen Einstellung von Folgearbeiten berechtigt.

§ 4 Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die ITT die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die ITT nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen,

S 1

Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich in Textform anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 3 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Vertragsänderungen / Nachträge

(1) Ist vertraglich ein Festpreis vereinbart, gilt dieser nur für den Vertragsgegenstand, wie er zum Zeitpunkt der Preiskalkulation beschrieben war. Der Kunde kann jederzeit bei ITT eine Änderung und/oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Diesen Änderungsantrag wird ITT innerhalb angemessener Zeit, spätestens innerhalb von 3 Wochen, überprüfen und dem Kunden mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist.

(2) An ein Änderungsangebot ist ITT 10 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme des Änderungsangebots, werden die Leistungen weiter nach den bisherigen Vereinbarungen erbracht.

(3) Nachträglich vereinbarte Änderungen des Leistungsumfanges erfordern eine Neukalkulation des Gesamtfestpreises – sofern ein solcher vereinbart wurde – sowie eine Verschiebung etwaig vereinbarter Fertigstellungstermine.

(4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher und/oder technischer Normen erforderlich werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Loyalitätspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, an der Auftragserfüllung durch ITT umfassend mitzuwirken. Insbesondere ist der Kunde gehalten, die Vorgaben zur Auftragserfüllung in Textform zu fixieren, gegenüber ITT einen Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung zu benennen und Anfragen von ITT unverzüglich und umfassend zu beantworten. Für alle Schäden, die ITT aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, haftet der Kunde.

(2) Der Kunde hat ITT vor Beginn der Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, auch danach alle zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Informationen, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Darstellungen, Grafiken, Texte, Daten, Software oder sonstige Inhalte des Kunden, zur Verfügung zu stellen.

(3) Vom Kunden definierte, technische Vorgaben hinsichtlich der planerisch einzusetzenden Maschinen- und Anlagentechnik bzw. –komponenten unterliegen der alleinigen Projektverantwortung des Kunden. ITT ist nicht verpflichtet, diese Vorgaben des Kunden zu überprüfen und ist berechtigt, diese Vorgaben ohne weitere Prüfung zu implementieren.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise in EURO (€) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei ITT.

(3) Einwände gegen eine Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform geltend zu machen; unterbleibt die Geltendmachung solcher Einwände, gilt die Rechnung nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 2 BGB) verpflichtet.

(5) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder von uns anerkannt sind.

(6) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Für Materialien, die dem Kunden im Rahmen der von ITT zu erbringenden Leistungen übergeben werden, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Materialien umfassen insbesondere Programme, Dokumentationen, Schriftwerke, Protokolle, Zeichnungen, oder sonstige urheberrechtlich geschützten Werke. Werke, die gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen, werden nicht erfasst.

(3) An Materialien, die während und durch die Leistungserbringung von ITT entstehen, erwirbt ITT die Eigentums- und Nutzungsrechte. Vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung wird ITT dem Kunden eine Kopie dieser Materialien überlassen und dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht, diese innerhalb seines Unternehmens zu nutzen gewähren.

(4) Eigentums- und Nutzungsrechte an bereits bestehenden oder außerhalb dieser Vereinbarung entstehenden Materialien, die in den Leistungen von ITT enthalten sind, verbleiben bei ITT. Soweit diese Materialien Bestandteil der dem Kunden überlassenen Materialien sind, werden diese entsprechend § 8 Abs. 3 S. 2 lizensiert.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Vermerke über bestehende Nutzungs- und/oder Eigentumsrechte auf jeder Kopie anzubringen und bestehende Vermerke unverändert beizubehalten.

(6) Lieferungen eigentumsfähiger Gegenstände durch ITT erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der zwischen ITT und dem Kunden resultierenden Geschäftsbeziehung erlischt.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) ITT und der Kunde sind verpflichtet, die bei Anbahnung und Durchführung des Vertrages wechselseitig erhaltenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der europäischen Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu beachten und ihren Mitarbeitern diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

(1) ITT wird den Kunden gegen solche Ansprüche Dritter verteidigen, die aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten durch individuelle Leistungen von ITT im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde die bereitgestellten Leistungen vertragsgemäß genutzt hat.

(2) Werden Ansprüche i.S. des § 10 Abs. 1 gegen den Kunden geltend gemacht, so stellt ITT den Kunden von diesen Ansprüchen frei, soweit der Kunde ITT unverzüglich von der Geltendmachung durch Dritte benachrichtigt hat und ITT sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben. Der Kunde wird ITT im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

(3) Soweit der Kunde Unterlagen, Zeichnungen, Darstellungen, Grafiken, Texte, Daten, Software oder sonstige Inhalte für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch ITT bereitstellt, versichert der Kunde, dass er über alle erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte in Bezug auf die von ihm beigesteuerten Inhalte verfügt.

(4) Seitens ITT besteht keine Verpflichtung zur Prüfung oder zur Überwachung, ob die von dem Kunden beigesteuerten Inhalte Rechte Dritter verletzen. Diese Verpflichtung obliegt allein dem Kunden, der damit auch allein für mögliche Ansprüche Dritter haftet. Der Kunde ist ebenso allein dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und auch im Rahmen der Leistungserbringung durch ITT nicht die Rechte Dritter verletzten.

(5) Der Kunde räumt ITT an den von ihm bereitgestellten Inhalten Nutzungsrechte in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang ein.

§ 11 Gewährleistung

(1) Im Falle einer mangelhaften Werkleistung stehen dem Kunden Gewährleistungsrechte gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu.

(2) Der Kunde hat Mängel gegenüber ITT jederzeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsansprüche, inklusive Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, verjähren vorbehaltlich einer zwingenden längeren Verjährungsfrist (§§ 202, 309 Nr. 7, 634a Abs. 3 BGB) innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme.

(3) Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Mangel auf vertragswidriger oder unsachgemäßer Verwendung, unzulänglichen Umgebungsbedingungen, Umgestaltungen durch den Kunden, Inkompatibilität mit Produkten Dritter oder äußere Einflüsse, die ITT nicht zu vertreten hat, zurückzuführen ist. Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei einer Mängelbeseitigung durch Dritte sind ausgeschlossen.

(4) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

§ 12 Haftung für Schäden wegen Verschuldens

(1) Im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet ITT für den im Zeitpunkt der Schadensverursachung vorhersehbaren Schaden, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

(2) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haftet ITT unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet ITT nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks im Einzelfall von wesentlicher Bedeutung sind, und die Erreichung des Vertragszwecks ohne die Pflichterfüllung tatsächlich gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf das Auftragsvolumen beschränkt.

(4) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

(5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach den Abs. 1 bis 4 verjähren grundsätzlich binnen eines Jahres, gerechnet ab Kenntnis des Kunden vom Entstehen des Anspruchs; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Vertreter von ITT.

§ 13 Sonstiges

(1) Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von ITT in Textform.

(2) Jede Partei ist unabhängig und keine Regelung dieser AGB begründet ein Joint Venture, eine Personengesellschaft oder ein Vertretungsverhältnis.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dazu gehört auch eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel, sofern nicht der Kunde nachweist, dass die Parteien diese Klausel in Kenntnis der Textformabrede bewusst mündlich abbedungen haben.

(4) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ITT, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ITT und dem Kunden gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(6) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von ITT. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(7) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem wirtschaftlichen Zweck der zulässigen Bestimmungen am ehesten gerecht würde und worauf sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben billigerweise hätten einlassen müssen.

29.06.2018 Ingenieurbüro Thomas Titze